

Allgemeine Bedingungen der GWF MessSysteme AG für Dienstleistungen (Version 04.2020)

1. Allgemeines

- 1.1 Der Vertrag kommt mit dem Empfang der Auftragsbestätigung der GWF zustande.
- 1.2 GWF erbringt Dienstleistungen, insb. Planungs- und Ingenieursdienstleistungen sowie Studien, Überwachungen, technische Serviceleistungen, mit Auftragscharakter («Dienstleistung») nach Aufwand.
- 1.3 Der Auftraggeber hat, soweit vereinbart, bei den Dienstleistungen mitzuwirken. Vom Auftraggeber gewünschte, über den vereinbarten Umfang hinausgehende Leistungen sind im Voraus schriftlich zu vereinbaren.
- 1.4 Der Besteller anerkennt mit Abschluss des Vertrages die Verbindlichkeit der vorliegenden AGB als integrierender Vertragsbestandteil. Bedingungen des Bestellers sind nicht anwendbar.
- 1.5 Werbeprospekte, Kataloge und technische Datenblätter sind nicht verbindlich.

2. Kosten und Zahlungsbedingungen

- 2.1 Die Verrechnung der Leistungen erfolgt nach Aufwand und allfälliger Zuschläge zu den Ansätzen gemäss der jeweils gültigen Preisliste. Die Verrechnung erfolgt monatlich, bei Festpreisen nach Erbringung der Dienstleistungen bzw. nach Zahlungsplan.
- 2.2 Mangels anderer Vereinbarung verstehen sich die Preise von GWF in CHF exkl. MwSt., Porto, Verpackung und Einfuhrabgaben. Für Lieferungen gilt FCA, jeweiliger schweizerischer Lagerort (Incoterms 2020).
- 2.3 Der Mindestwert der Dienstleistung beträgt CHF 100.–.
- 2.4 Rechnungen von GWF sind sofort fällig und innert 30 Tagen ab Rechnungserhalt zu bezahlen. Eine Verrechnung mit Gegenforderungen ist unzulässig.
- 2.5 Hält der Auftraggeber die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, so gerät er ohne Mahnung in Verzug und hat ab dem 31. Tag nach Rechnungsdatum einen Verzugszins von 5 % p.a. zu entrichten.

3. Servicevertrag

Kommt es zum Abschluss eines Servicevertrages, so wird dieser in einem zusätzlichen Appendix geregelt.

4. Dienstleistungen

- 4.1 Die Dienstleistungen werden nach Wahl der GWF durch Fernzugriff, Zugriff vor Ort oder bei GWF erbracht.
- 4.2 GWF ist berechtigt, Subunternehmer beizuziehen.
- 4.3 Ersatzteile werden gemäss den gültigen Listenpreisen verrechnet. Sie können neu oder neuwertig sein. Soweit fehlerhafte Teile ersetzt werden, sind die ausgewechselten fehlerhaften Teile GWF zurückzugeben.
- 4.4 Software und Dokumentationen übermittelt GWF auf einem geeigneten Datenträger ihrer Wahl.

5. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- 5.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, GWF die für die Dienstleistungen notwendigen Informationen und Unterlagen vor Beginn der Ausführung der Dienstleistung zur Verfügung zu stellen.
- 5.2 Der Auftraggeber ist für die regelmässige Sicherung seiner Daten selber verantwortlich.
- 5.3 Der Auftraggeber verschafft GWF den zur Ausführung der Dienstleistungen erforderlichen Zugang zum System und stellt die notwendigen Übermittlungsgeräte, Netzwerkanschlüsse und Arbeitsplätze zur Verfügung.
- 5.4 Der Auftraggeber stellt GWF während der zu erbringenden Dienstleistungen einen fachkompetenten Ansprechpartner zur Verfügung und informiert GWF unaufgefordert über die bei ihm geltenden Sicherheitsvorschriften.
- 5.5 Der Auftraggeber anerkennt das ausschliessliche Verfügungsrecht der GWF an ihren am Standort befindlichen Werkzeugen.

6. Rechte an Hard-/Software und Dokumentation

- 6.1 Das geistige Eigentum an der von GWF gelieferten Hard- und Software, inkl. deren Änderungen und Dokumentationen, gehört unabhängig von deren Schutzfähigkeit GWF bzw. ihrem Subunternehmer.
- 6.2 GWF gewährt dem Auftraggeber ein nicht ausschliessliches Recht, die Software inklusive Dokumentation zu nutzen (Lizenz). Die Software wird im Objektcode ohne Source Codes abgegeben. Die Lizenz berechtigt ausschliesslich zur Nutzung im Zusammenhang mit der Dienstleistung und kann nur zusammen mit der Dienstleistung übertragen werden.
- 6.3 Für von GWF allenfalls zu liefernde handelsübliche Standard-Software gelten ausschliesslich die massgebenden Liefer- und Lizenzbedingungen der betreffenden Hersteller.
- 6.4 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt: (a) die Lizenz zu übertragen oder Unterlizenzen zu gewähren; (b) die gelieferte Hardware oder Teile davon nachzubauen oder nachbauen zu lassen; (c) die gelieferte Software zu bearbeiten, zu vervielfältigen (ausgenommen für Sicherheitszwecke), zu dekompileieren; oder (d) die zugehörige Dokumentation zu kopieren, zu veröffentlichen oder kopieren oder veröffentlichen zu lassen oder Dritten zugänglich zu machen.
- 6.5 Diese Verpflichtungen und Rechte sind bei einer Weitergabe des Systems auf den Abnehmer zu überbinden.

7. Prüfung und Abnahme der Dienstleistung

- 7.1 Zur Abnahme der von GWF erbrachten Dienstleistungen wird ein Abnahmeprotokoll erstellt. Der Auftraggeber bestätigt mit seiner Unterschrift, dass alle Leistungen im Rahmen des Auftrags erbracht und übergeben wurden und der Auftrag abgeschlossen ist.

- 7.2 Der Auftraggeber ist zur sofortigen Abnahme der Dienstleistungen verpflichtet, sobald GWF ihm die Beendigung der Arbeiten mitgeteilt hat.
- 7.3 Sind Teilleistungen erbracht, gilt diese Regelung entsprechend. Diesfalls können bei der nachfolgenden Schlussabnahme allfällige Mängel nur noch geltend gemacht werden, soweit diese bei einer früheren (Teil) Abnahme nicht erkannt wurden und nicht erkannt werden konnten.
- 7.4 Erbringt GWF nach der Übergabe des Projektes Leistungen an den Auftraggeber werden diese Leistungen gesondert und auf der Grundlage der jeweils gültigen Preisliste in Rechnung gestellt, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist.
- 7.5 Nicht erhebliche Mängel berechtigen den Auftraggeber nicht zur Verweigerung der Abnahme, aber GWF behebt diese Mängel innert angemessener Frist und stellt die Dienstleistung erneut zur Abnahme durch den Auftraggeber bereit.
- 7.6 Verweigert der Auftraggeber die Abnahme gestützt auf erhebliche Mängel, nachdem er GWF pro Dienstleistung mindestens zweimal Gelegenheit zur gehörigen Bereitstellung gegeben hat, kann er vom Vertrag zurücktreten. Diejenigen Leistungen (oder Teile davon), die bereits im Wesentlichen vertragsgemäss erbracht wurden und vom Auftraggeber in objektiv zumutbarer Weise verwendet werden können, sind voll zu vergüten. Ein etwaiger Vertragsrücktritt berührt diese Leistungen nicht; für sie gelten die entsprechenden Vertragsbestimmungen weiter.
- 7.7 Die Leistungen gelten automatisch als abgenommen, wenn der Auftraggeber nicht binnen 14 Kalendertagen nach der Bereitstellung der Leistung schriftlich unter spezifischer Aufführung erheblicher Mängel erklärt, dass er die Abnahme verweigert. Leistungen gelten zudem ohne Weiteres als abgenommen, sobald der Auftraggeber die Dienstleistung benutzt bzw. benutzen lässt.
- 8. Sachgewährleistung**
- 8.1 GWF erbringt ihre Leistungen fachmännisch und sorgfältig.
- 8.2 Einen darüber hinausgehenden, völlig fehlerfreien, ungestörten oder ununterbrochenen Betrieb in allen vom Auftraggeber gewünschten Konfigurationen kann GWF nicht gewährleisten.
- 8.3 Für ein Ersatzteil oder Upgrade leistet GWF für die Dauer von 6 Monaten nach Abnahme Gewähr, längstens jedoch für 9 Monate nach Beginn der ursprünglichen Gewährleistungsfrist; bei einem Upgrade bezieht sich die Gewährleistung ausschliesslich auf die durch das Upgrade erfolgte Funktionserweiterung des Systems.
- 8.4 Im Falle einer Dienstleistung oder Lieferung eines Updates leistet GWF für die Dauer von 3 Monaten nach Vollendung der jeweiligen Dienstleistung bzw. nach Lieferung des Updates Gewähr für fachgemässe und sorgfältige Ausführung, längstens jedoch 6 Monate nach Beginn der ursprünglichen Gewährleistungsfrist.
- 8.5 Entdeckt der Auftraggeber während der Gewährleistungsfrist einen Fehler oder Mangel, so hat er diesen unverzüglich schriftlich beim Auftragnehmer, die GWF MessSysteme AG, Obergrundstrasse 119, CH-6002 Luzern, zu rügen.
- 8.6 Liegt ein von der Gewährleistung erfasster Mangel vor, kann der Auftraggeber zunächst nur eine unentgeltliche Nachbesserung verlangen. Kann der Mangel nicht innert angemessener Frist behoben werden, so setzt der Auftraggeber eine angemessene Nachfrist zur Behebung des Mangels an. Scheitert die Nachbesserung definitiv, kann der Auftraggeber: (a) eine angemessene Preisminderung verlangen, oder (b) bei einem erheblichen Mangel, der den Auftraggeber an der Nutzung des Werkes insgesamt hindert, vom Vertrag zurücktreten, sofern der Auftraggeber den Vertragsrücktritt unter Einräumung einer letzten angemessenen Frist schriftlich angedroht und GWF den Mangel bis zum Ablauf dieser letzten Frist nicht erfolgreich behoben hat. Diejenigen Leistungen, die bereits im Wesentlichen vertragsgemäss erbracht wurden und vom Auftraggeber als solche in objektiv zumutbarer Weise verwendet werden können, sind voll zu vergüten. Ein etwaiger Vertragsrücktritt berührt diese Leistungen nicht; für sie gelten die entsprechenden Vertragsbestimmungen weiter.
- 9. Rechtsgewährleistung**
- 9.1 GWF gewährleistet, dass sie mit ihren Leistungen keine Dritten in der Schweiz zustehenden Schutzrechte verletzt.
- 9.2 GWF ist berechtigt, für die Nutzung der Software vom Auftraggeber einen angemessenen Wertersatz zu verlangen.
- 9.3 Als berechtigt gelten Ansprüche nur dann, wenn sie entweder von GWF anerkannt oder in einem rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren zuerkannt worden sind.
- 9.4 Versucht ein Dritter, den Auftraggeber gestützt auf angeblich bessere Schutzrechte an der vertragsgemässen Benutzung der Leistungen von GWF zu hindern, so zeigt der Auftraggeber dies GWF innert fünf Kalendertagen schriftlich an. Unter der Voraussetzung der fristgerechten Anzeige und zumutbaren Unterstützung durch den Auftraggeber wird GWF nach eigenem Ermessen entweder ihre Leistungen (einschliesslich Software) so abändern, dass sie bei Erfüllung aller wesentlichen Anforderungen des Auftraggebers Schutzrechte nicht verletzen, oder dem Auftraggeber auf seine Kosten eine Lizenz des Dritten verschaffen oder den Drittananspruch bestreiten.
- 9.5 Kommt es zu einer gerichtlichen Klage des Dritten gegen den Auftraggeber, überlässt der Auftraggeber GWF die alleinige Kontrolle über die Prozessführung und nimmt alle dazu notwendigen Handlungen vor. Unter dieser Voraussetzung übernimmt GWF die Kosten der Prozessführung (einschliesslich angemessener Anwaltskosten) und ersetzt dem Auftraggeber im Rahmen der Haftungsbeschränkung jeden aus einem rechtskräftigen Urteil gegen den Auftraggeber resultierenden direkten Schaden. Der Auftraggeber verliert die Ansprüche gemäss dieser Rechtsgewährleistung, wenn er GWF die Kontrolle über die Prozessführung entzieht oder nicht überlässt, insbesondere wenn er ohne ausdrückliche Genehmigung durch GWF Drittanprüche durch Vergleich oder Anerkennung ganz oder teilweise erledigt. GWF wird diese Genehmigung nicht ohne wichtigen Grund verweigern.

- 10. Gewährleistungsausschluss**
Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind alle Mängel und Schäden, die nicht nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung entstanden sind sowie solche, die auf unsachgemässe Bedienung oder Benützung, auf übliche Abnutzung oder auf Fremdeinflüsse wie Störungen von Geräten anderer Hersteller oder auf unsachgemässe Eingriffe und Änderungen seitens des Auftraggebers oder nicht von GWF autorisierter Dritter zurückzuführen sind.
- 11. Einhaltung von Exportkontrollbestimmungen**
11.1 GWF und der Auftraggeber verpflichten sich zu jedem Zeitpunkt zur Einhaltung nationaler- und internationaler Exportkontrollgesetze sowie Sanktionen und Embargos, die durch die Vereinten Nationen, durch das Schweizer Embargogesetz, den Schweizer Sanktionsverordnungen mit entsprechenden Sanktionslisten, dem Schweizer Güterkontrollgesetz, den Embargo- und Sanktionsvorschriften der EU, sowie dem Re-Exportrecht und Embargos und Sanktionen der USA, insbesondere der Sanktionsmassnahmen des US OFAC definiert werden.
11.2 GWF behält sich das Recht vor, Dienstleistungen in Länder oder an Unternehmen zurückzuhalten, aussetzen oder zu annullieren, falls die Dienstleistungen unter eine exportkontrollrechtliche Bewilligungspflicht fallen, oder das Empfängerland oder Unternehmen von Sanktionen oder Embargos betroffen sind, oder eine sonstige Bewilligungspflicht greift. GWF kann nicht für daraus entstehende Schäden haftbar gemacht werden.
- 12. Haftung**
12.1 Die vertragliche und die ausservertragliche Haftung werden, soweit gesetzlich zulässig, vollumfänglich wegbedungen. Insbesondere haftet GWF einzig bei Vorsatz oder Grobfahrlässigkeit.
12.2 GWF haftet nur für direkten Schaden und nur, wenn der Auftraggeber nachweist, dass er von GWF vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht wurde. Die Haftung ist auf den Preis der jeweiligen Leistung beschränkt. Für Hilfspersonen haftet GWF nicht.
12.3 Jede weitergehende Haftung der GWF für Schäden aller Art ist ausgeschlossen. Insbesondere hat der Auftraggeber in keinem Fall Anspruch auf Ersatz von Schäden, die aus Produktionsausfall, Nutzungs- oder Datenverlust, Verlust von Aufträgen oder entgangenem Gewinn entstehen und auch nicht für indirekte Schäden oder Folgeschäden.
- 13. Geheimhaltung und Datenschutz**
13.1 GWF und der Auftraggeber verpflichten sich, alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag erhaltenen und nicht allgemein zugänglichen Unterlagen, Informationen, Hilfsmittel und Software auch nach Beendigung des Vertrages wie eigene Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln, firmenintern nicht unnötig zu verbreiten und Dritten – ausgenommen Subunternehmern – nicht zugänglich zu machen.
13.2 Soweit GWF im Rahmen ihrer Dienstleistungen personenbezogene Daten verarbeitet, hält GWF die Datenschutzgesetze ein und trifft entsprechende Massnahmen zur Sicherung solcher Daten vor unbefugtem Zugriff Dritter gemäss der Datenschutzerklärung (zu finden unter <https://gwf.ch/datenschutz/>)
13.3 Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis und erklärt sich mit Abgabe der Bestellung einverstanden, dass die ihn betreffenden Daten auch ausserhalb der Schweiz aufbewahrt werden können. Sie dürfen GWF und ihren Konzerngesellschaften im Rahmen der Vertragserfüllung bekannt gegeben werden.
- 14. Änderung der AGB**
14.1 GWF behält sich das Recht vor, diese AGB jederzeit zu ändern. Massgebend ist jeweils die zum Zeitpunkt der Annahme des Auftrages geltende Version dieser AGB.
14.2 Die Anpassungen oder Ergänzungen werden dem Auftraggeber in geeigneter Weise bekannt gegeben und erlangen Gültigkeit, sofern der Auftraggeber nicht innerhalb von 14 Kalendertagen ab Erhalt der Änderungen widerspricht.
- 15. Schlussbestimmungen**
15.1 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen im Übrigen nicht berührt.
15.2 Das Vertragsverhältnis untersteht dem schweizerischen materiellen Recht, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.4.1980.
15.3 Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Luzern, Schweiz, vorbehältlich zwingender gesetzlicher Gerichtsstände.